

33 O 78/17



Verkündet am 04.06.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln
IM NAMEN DES VOLKES
Teil- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertr. d. d. Vorstand Herrn
Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Martin Schleicher, Neusser
Straße 455, 50733 Köln,

gegen

die Fa. MIGO Energie und Umwelt GmbH, vertr. d. d. Gf. [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

hat die 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 09.05.2019
durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 - ersatzweise Ordnungshaft – oder der Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, künftig zu unterlassen,

unter Hinweis auf das Bestehen der gesetzlichen Prüfpflicht für Grundstücke mit Belegenheit in einem Wasserschutzgebiet zu behaupten, das Grundstück läge in einem Wasserschutzgebiet, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.05.2017 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Unterlassungstenors zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverein, der in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG aufgenommen ist. Die Beklagte befasst sich mit der Sanierung und der Reinigung von Abwasserkanälen und bietet Kanal-TV-Inspektionen sowie Zustands- und Funktionsprüfungen von Abwasserkanälen an.

Gemäß der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasserleitungen (SüwVO Abw) haben Betreiber einer privaten Abwasserleitung deren Zustand und Funktionsfähigkeit selbst zu überwachen. Soweit ein Grundstück in einem Wasserschutzgebiet gelegen ist, sind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 SüwVO Abw die Leitungen unter bestimmten Voraussetzungen von Sachkundigen auf Zustand und Funktion zu überprüfen, wobei das Ergebnis durch Prüfberichte und Videomaterial zu dokumentieren ist. Für die Durchführung dieser Prüfungen gelten bestimmte Fristen, die teilweise – je nach Errichtungszeitpunkt – Ende 2015 abliefen. Nach § 14 SüwVO Abw kann gegen Personen, die Abwasserleitungen nicht in der nach § 8 festgelegten Frist auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lassen, ein Bußgeld verhängt werden.

Für die genannten Funktionsprüfungen („Dichtigkeitsprüfungen“) warb die Beklagte auch durch Ansprache von Hauseigentümern an der Haustür. Unter anderem warb die Beklagte für die Funktionsprüfungen auch in der [REDACTED] in Monheim. Dieses Gebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Wegen behaupteter Wettbewerbsverstöße mahnte der Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 13.02.2017 ab.

Der Kläger behauptet, soweit noch von Interesse, im November 2016 habe der Mitarbeiter der Beklagten Herr [REDACTED] an der Haustür des Zeugen [REDACTED] in der [REDACTED] in Monheim geklingelt und für die Durchführung einer Dichtigkeitsprüfung geworben. Dabei habe Herr [REDACTED] behauptet, das von dem Zeugen [REDACTED] bewohnte Haus befinde sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Herr [REDACTED] habe auch einen Zeitungsartikel aus dem Kölner Stadtanzeiger überreicht, in dem über die Prüfpflicht in Wasserschutzgebieten und drohende Strafen berichtet wurde. Dazu habe Herr [REDACTED] erklärt, der Artikel beziehe sich zwar auf Köln, in Monheim sei es aber genauso.

Der Kläger hat ursprünglich mit seiner Klage noch einen weiteren Wettbewerbsverstoß gegenüber der Beklagten geltend gemacht (ursprünglicher Antrag zu 1a)). Diesen Anspruch hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 14.02.2019 anerkannt, so dass sie mit Teil-Anerkenntnisurteil vom 14.02.2019 entsprechend verurteilt worden ist.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, ihre Mitarbeiter würden potentielle Kunden nicht falsch über die Tatsache informieren, ob das betreffende Haus in einem Wasserschutzgebiet liege. Auch der Zeuge [REDACTED] habe gegenüber dem Zeugen [REDACTED] eine entsprechende Behauptung nicht gemacht. Im Übrigen lasse sich dem Zeitungsartikel aus dem Kölner Stadtanzeiger unschwer entnehmen, dass Monheim gerade kein Wasserschutzgebiet sei. Dies ergebe sich aus der entsprechenden Karte in dem Zeitungsartikel.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 14.02.2019 und vom 09.05.2019 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll der Sitzung sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und, soweit über sie noch zu entscheiden war, begründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch im Umfang des Tenors gemäß Ziff. 1 gemäß §§ 8, 3, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG zu.

Die Klagebefugnis des Klägers folgt aus §§ 3, 4 UKlaG und § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, was von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt wird.

Die Beklagte hat wettbewerbswidrig gehandelt.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht der Klägervortrag hinsichtlich der Ansprache gegenüber dem Zeugen [REDACTED] zur Überzeugung der Kammer fest. Diese Überzeugung gründet sich insbesondere auf die schlüssige und widerspruchsfreie Darstellung des Zeugen [REDACTED] in seiner Vernehmung. Der Zeuge hat bekundet, dass der Zeuge [REDACTED] an seiner Tür geklingelt und eine Kanalprüfung angeboten habe. Er habe dazu erklärt, dass dies in Wasserschutzgebieten Pflicht sei und den besagten Zeitungsartikel aus dem Kölner Stadtanzeiger überreicht. Er, der Zeuge [REDACTED] habe den Zeugen [REDACTED] darauf hingewiesen, dass sein Haus seiner Meinung nach nicht in einem Wasserschutzgebiet liege. Herr [REDACTED] habe jedoch darauf beharrt und erwidert, dass dies hier doch ein Wasserschutzgebiet sei. Nachdem er dies nochmals verneint habe, habe der Zeuge [REDACTED] dann eingelenkt und mitgeteilt, die Prüfung könne auch dann sinnvoll sein, wenn das Haus nicht in einem Wasserschutzgebiet liege.

Für die Angaben des Zeugen spricht, dass er auch Erinnerungslücken unumwunden zugegeben hat. So hat er eingeräumt, nicht mehr ganz sicher zu sein, in welchem Jahr sich das Ereignis abgespielt hat. Ebenso hat er eingeräumt, sich nicht mehr sicher zu sein, ob zusätzlich zu dem Zeitungsartikel auch der Werbeflyer gemäß Anl. 4 überreicht worden ist. Die Darstellung des Zeugen war in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Belastungstendenzen zulasten der Beklagten waren nicht erkennbar.

Die darauf gegründete Überzeugung der Kammer ist durch die Angaben des Zeugen [REDACTED] nicht erschüttert worden. Denn erstens musste der Zeuge [REDACTED] einräumen, dass er sich an die Begegnung mit dem Zeugen [REDACTED] nicht konkret erinnern kann. Insofern können seine Bekundungen schon nicht die Angaben des Zeugen [REDACTED] zu dem konkreten Gespräch entkräften. Zum anderen waren die

Angaben des Zeugen [REDACTED] aber auch nicht frei von Widersprüchen. So hat er einerseits erklärt, er habe das Wort „Wasserschutzgebiet“ nie in den Mund genommen, weil er von seinem Chef gut unterwiesen worden sei. Andererseits hat er eingeräumt, in anderen Städten (Darmstadt) sehr wohl damit argumentiert zu haben, dass ein bestimmtes Haus in einem Wasserschutzgebiet liege. Weiter hat er einräumen müssen, dass es sehr wohl sein kann, dass er gesagt habe, die Funktionsprüfung könne auch dann sinnvoll sein, wenn das Haus nicht in einem Wasserschutzgebiet liege. Daraus ergibt sich – auch wenn der Zeuge keine konkrete Erinnerung an das Gespräch mit dem Zeugen [REDACTED] hatte – jedenfalls, dass der Zeuge auf die Frage nach dem Wasserschutzgebiet vorbereitet war und dies offenbar doch bei manchen seiner Haustürgespräche Thema war.

An anderer Stelle hat der Zeuge wiederum bekundet, er habe gar nicht genau gewusst, welche Gebiete in seinem Zuständigkeitsbereich als Wasserschutzgebiet ausgewiesen seien. Dies sei für ihn auch unerheblich gewesen. Diese Aussage steht erstens im Widerspruch zum Vorbringen der Beklagten in dem Schriftsatz vom 20.11.2017, in dem die Beklagte vorgetragen hat, ihre Mitarbeiter wüssten darüber Bescheid, welche Gebiete in ihrem Vertriebsgebiet Wasserschutzgebiete seien. Zweitens ist nicht plausibel, wieso der Zeuge den Zeitungsausschnitt aus dem Kölner Stadtanzeiger bei sich führte und an potenzielle Kunden verteilte, wenn die Frage, ob ein Haus innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt, für ihn unerheblich war. Denn der Zeitungsartikel setzt sich ausweislich von Anl. 5 nahezu ausschließlich mit der Pflicht von Hausbesitzern, deren Grundstücke in Wasserschutzgebieten liegen, zur Durchführung der Funktionsprüfung auseinander. Diese Umstände belegen nach Auffassung der Kammer, dass entgegen den Angaben des Zeugen [REDACTED] doch im Zusammenhang mit der Werbung für die Funktionsprüfung die Frage nach der Belegenheit in einem Wasserschutzgebiet regelmäßig Thema der Haustürgespräche war; insofern kann dies auch bei dem Gespräch mit dem Zeugen [REDACTED] der Fall gewesen sein.

Der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen [REDACTED] steht auch nicht entgegen, dass die Wasserschutzgebiete in dem Zeitungsartikel in einer Karte markiert waren. Den Vortrag der Beklagten, der Zeuge [REDACTED] habe bei einem Blick auf diese Karte sofort erkennen können, dass sein Haus nicht in einem Wasserschutzgebiet liege, hält die Kammer nicht für überzeugend. Denn die Karte enthält ohnehin nur Wasserschutzgebiete innerhalb von Köln, wie sich aus der Überschrift ergibt. Der Ort Monheim ist auch weder namentlich erwähnt noch abgebildet.

Steht danach fest, dass der Zeuge [REDACTED] gegenüber dem Zeugen [REDACTED] behauptet hat, das Haus in der [REDACTED] in Monheim liege in einem Wasserschutzgebiet, so stellt sich diese Behauptung als wettbewerbswidrig dar. Da das genannte Grundstück tatsächlich unstreitig nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt, enthält die Angabe, die der Beklagten gemäß § 8 Abs. 2 UWG zurechenbar ist, unwahre Angaben und ist damit irreführend gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 UWG. Der Irreführung kommt auch geschäftliche Relevanz zu, weil dadurch Kunden dazu verleitet werden können, eine Prüfung bei der Beklagten in Auftrag zu geben, da sie fälschlicherweise meinen, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung einer Funktionsprüfung verpflichtet zu sein.

Demnach ist die Beklagte gemäß § 8 Abs. 1 UWG zur Unterlassung verpflichtet.

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Abmahnkosten gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG i.V.m. § 5 UKlaG. Die Abmahnung war berechtigt (s.o.). Die Höhe der Abmahnkosten ist mit 260 Euro nebst Zinsen unbedenklich. Die Kalkulation des Klägers ist nicht zu beanstanden, zumal die Beklagte der Höhe der Abmahnkosten auch nicht entgegen getreten ist. Der Anspruch ist antragsgemäß zu verzinsen.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 307, 709 ZPO.

Da dem Beklagten auch die Kosten des mit Teil-Anerkenntnisurteils vom 14.02.2019 anerkannten Anspruchs aufzuerlegen waren, ergibt sich hieraus zwanglos die Pflicht der Beklagten zur Tragung der gesamten Kosten des Rechtsstreits.

Streitwert: 10.000,00 Euro